

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Champion

Stand: 10.2009 (AVB_VA_REN_2009_10)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus gut abgesichert sein will, muss rechtzeitig vorsorgen. Denn weil wir immer älter werden, und uns auch nach der Pensionierung noch Wünsche erfüllen möchten, nimmt auch die private Altersvorsorge an Bedeutung zu. Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung von Swiss Life haben Sie die Weichen gestellt. Sie haben bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter ohne finanzielle Sorgen leben können.

In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und morgen.

Freundliche Grüße,

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8
3	Wissenswertes zu den <i>Prämien</i>	9
3.1	Alles zur Prämienzahlung	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie eine <i>Prämie</i> nicht rechtzeitig zahlen?	9
3.3	So verwenden wir Ihre <i>Prämien</i>	10
3.4	Anlageentscheidungen lassen sich ändern	10
3.5	Kosten und Grenzen für eine Änderung	11
3.6	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene <i>Fonds</i> ?	11
3.7	Zuzahlungen sind möglich	12
3.8	Wie Sie Ihre <i>Prämien</i> erhöhen können	12
3.9	Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen	12
4	Unsere Versicherungsleistungen	14
4.1	Life Cycle Management	14
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	14
4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?	14
4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung	15
4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall	15
4.6	Benötigte Unterlagen im Todesfall	16
4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistung	17
4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	18
4.9	Teilauszahlung des <i>Fondsguthabens</i> : Fondsentnahme	19
4.10	Policendarlehen – individuelle Regelungen	19
5	Ihr <i>Versicherungsvertrag</i>	20
5.1	Zum Abschluss Ihres <i>Versicherungsvertrags</i>	20
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	20
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	20
5.4	Bedeutung des aktuellen <i>Versicherungsscheins</i>	20
5.5	Kosten für Ihren <i>Versicherungsvertrag</i>	20
5.6	Kündigung des <i>Versicherungsvertrags</i>	21
5.7	Jährliche Berichterstattung	22
5.8	Beschwerden	22
5.9	Mitteilungen und Erklärungen	22
5.10	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	23
5.11	Welche Bestimmungen können geändert werden?	23

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als "Sie" den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. "Wir" bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d.h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Versicherungsvertrag abschließen.

A Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die zusammen mit anderen Vertragsunterlagen den Inhalt des *Versicherungsvertrags* bestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie* *Fondsanteile* erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

Ausschüttende Fonds

Die *Fonds*, deren Erträge einmal pro Jahr ausgeschüttet werden. Die Erträge verwenden wir, um neue *Fondsanteile* desselben *Fonds* zu kaufen.

B Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannten Personen, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welcher die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

C Champion-Rente

Leibrente, die am *tatsächlichen Rentenbeginn* oder zum *spätesten Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen
Luxembourg

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

die Champion-Rente zum Zeitpunkt des *Rentenbeginns* aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören Alter, Geschlecht der *versicherten Person*, *Fondsguthaben* sowie die *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

F Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fonds

Die *Fonds*, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der *Fonds*, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

Fondsanteil

Ein *Fonds* ist in *Fondsanteile* unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir für Sie eine Anzahl *Fondsanteile*.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage der *Investprämie* in die von Ihnen ausgewählten *Fonds* Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

G Garantierente

Die ab Beginn der *Flexibilitätsphase* garantierte Rente. Sie wird Ihnen unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten *tatsächlichen Rentenbeginns*. Die vereinbarte Höhe wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* berechnet. Dazu gehören Alter und Geschlecht der *versicherten Person*, Höhe der *Jahresprämie*, Beginn der *Flexibilitätsphase*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Vor Beginn der *Flexibilitätsphase* haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der *versicherten Person* an den *Bezugsberechtigten* auszahlen.

I Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich der vereinbarten Kosten ist die Investprämie. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

J Jahresprämie

Der Betrag, den Sie für ein *Versicherungsjahr* zu bezahlen haben.

L Leibrente

Eine Zahlung (*Rente*) an den *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt die *versicherte Person* lebt zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit dem Tod der *versicherten Person*. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind Leibrenten.

M Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierente* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit Sie aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3.

Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfallleistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der *versicherten Person* bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.

- Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Reduktion der *Garantierente* aufgrund der Prämienfreistellung ist der letzte *Bankarbeitstag* vor dem Prämienfälligkeitstermin, an dem die Prämienfreistellung wirksam geworden ist.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *tatsächlichen Rentenbeginn* vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist.

P Prämie

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

R Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und die vereinbarten Kosten am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf dieses vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *versicherte Person* leben.

R Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren *Versicherungsvertrag* vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das *Fondsguthaben* (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des *Fondsguthabens* (Teilrückkauf) aus.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

S Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

T Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* zu bestimmen. Die Höhe der *Garantierente* ändert sich dadurch nicht.

V Versicherte Person

Die im *Versicherungsschein* benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

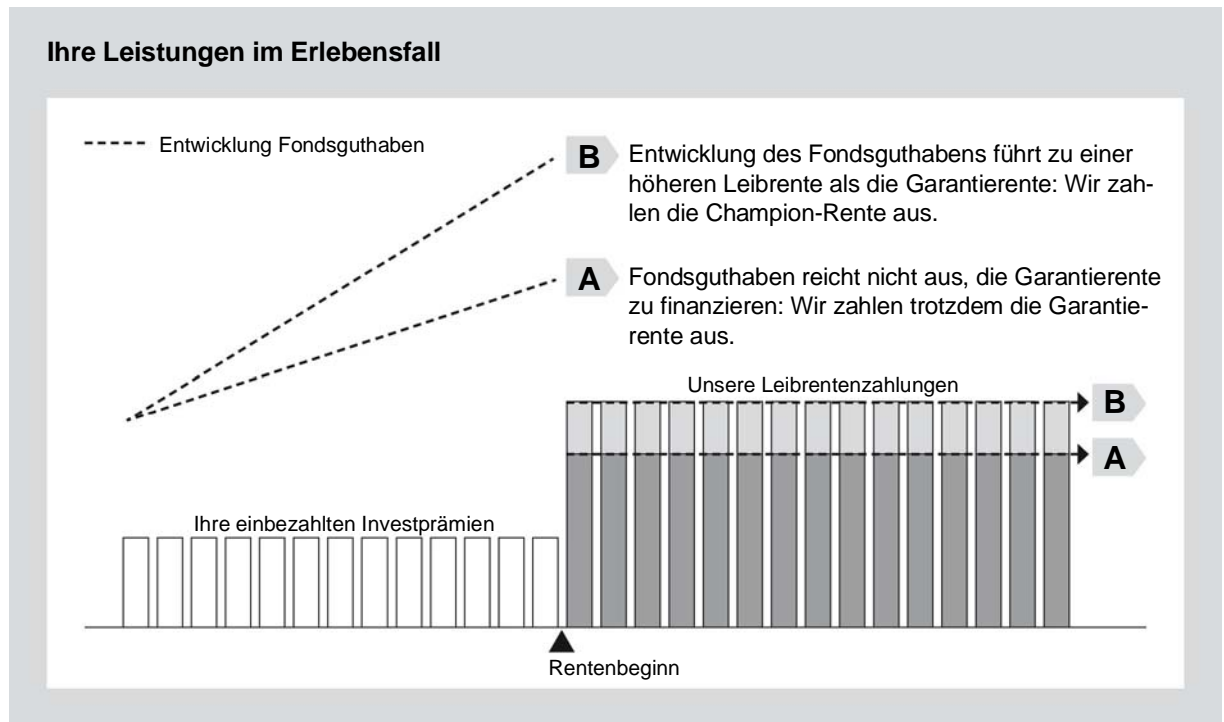
Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Prämien*.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)*
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrer *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen *Fonds* (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Nach dem tatsächlichen Rentenbeginn übernehmen wir die Anlageentscheidung für das *Fondsguthaben*. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den *Fonds* enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses *Fonds* angelegt

und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der *Fonds* steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei *Fonds* in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen (*Garantierente* und *garantierte Todesfallsumme*) sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Prämien

3.1 Alles zur Prämienzahlung

Die *Jahresprämien* zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden *Versicherungsjahrs* fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste Jahresprämie anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem *Versicherungsschein*. Nach Vereinbarung können Sie Ihre *Jahresprämien* auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Die erste *Prämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Prämien* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die *Prämien* können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die *Prämie* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte die fällige *Prämie* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die *Prämie* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Prämienrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie eine *Prämie* nicht rechtzeitig zahlen?

Erstprämie

Bezahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, können wir vom *Versicherungsvertrag* zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgeprämie

Bezahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für unseren Verwaltungsaufwand berechnen wir Ihnen eine Mahngebühr von 10 Euro, die wir dem *Fondsguthaben* belasten.

Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend (z.B. durch Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, stehen Ihnen neben dem Rückkauf auch andere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Fondsentnahme
- Prämienfreistellung
- Policendarlehen
- Stundung der fälligen Prämien

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Prämie* decken wir zuerst die vereinbarten Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* der von Ihnen gewählten *Fonds*. Dazu wird die *Investprämie* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese *Fonds* aufgeteilt. In jedem ausgewählten *Fonds* müssen

mindestens 20% der *Investprämie* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

3.4 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten, Ihre Anlageentscheide zu korrigieren. Entweder durch einen Switch oder durch einen Shift.

Switch und Shift im Überblick

Switch

Mit einem Switch können Sie die künftigen Prämien in einen oder mehrere andere Fonds investieren. Die bestehenden Anlagen werden beibehalten.

Shift

Übertragung des bereits angesparten Fondsguthabens in andere Fonds.

Switch

Während der Prämienzahlungsdauer haben Sie die Möglichkeit, Ihre *Investprämie* in anderen von uns angebotenen *Fonds* anzulegen als in den bisher von Ihnen ausgewählten. Einen solchen Switch können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Dann legen wir die nächste nach Eingang Ihres Antrags bezahlte *Prämie* entsprechend Ihrem Antrag an. Das bisherige *Fondsguthaben* wird dabei aber nicht umgeschichtet. Die *Investprämie* kann höchstens in drei *Fonds* gleichzeitig angelegt werden, wobei nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig sind. Ein Switch ist nur möglich, wenn sich Ihr *Fondsguthaben* dadurch nicht auf mehr als fünf *Fonds* verteilt.

Shift

Bis zum Zeitpunkt der Zahlung einer Versicherungsleistung oder des *Rückkaufs* haben Sie die Möglichkeit, Ihr *Fondsguthaben* in andere von uns angebotene *Fonds* als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Ihr *Fondsguthaben* darf nach dem Shift jedoch höchstens auf fünf *Fonds* gleichzeitig verteilt sein.

Den Shift führen wir am 3. *Bankarbeitstag* nach Eingang Ihres Antrags bei uns durch. Soweit an diesem Tag keine Rückgabe der betroffenen *Fondsanteile* oder eine Investition in die neuen *Fonds* möglich ist, werden wir den Shift am nächsten *Bankarbeitstag* durchführen, an dem beide Transaktionen möglich sind. Dieser *Bankarbeitstag* gilt zusätzlich als *maßgeblicher Bewertungstichtag* für die neu erworbenen sowie die verkauften *Fondsanteile*. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

3.5 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahrs führen wir insgesamt drei Änderungen kostenfrei durch (Shift oder/und Switch). Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro, die wir dem *Fondsguthaben* belasten.

Für folgende *Fonds* sind weder ein Switch noch ein Shift möglich:

- Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)

3.6 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene *Fonds*?

Wenn ein *Fonds* schwer wiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der *Fondsanteile* durch den Anbieter
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann
- Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen *Fonds* angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen

In den vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die betroffenen *Fonds* durch einen möglichst gleichwertigen anderen *Fonds* zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger *Investprämien* in den oder die anderen von uns bestimmten *Fonds*. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, falls die Fondsgesellschaft uns eine kürzere Frist mitteilt) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten *Fonds* zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

3.7 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns verlangen. Bis vor dem vollendeten 48. Lebensjahr des *Bezugsberechtigten* oder, falls die *Flexibilitätsphase* erst nach Erreichen des 60. Lebensjahrs beginnt, spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie eine Zuzahlung im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten. Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Zuzahlungen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der vereinbarten Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die von Ihnen bestimmten *Fonds* zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*, da sie wie *Prämien* behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierrente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierrente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert. Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen.

3.8 Wie Sie Ihre *Prämien* erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihrer aktuellen *Prämie* erhöhen, letztmalig mit Vollendung des 48. Lebensjahrs des *Bezugsberechtigten* oder, falls die *Flexibilitätsphase* erst nach Erreichen des 60. Lebensjahrs beginnt, spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase*. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen.

Eine Prämienhöhung beträgt mindestens 600 Euro jährlich oder 50 Euro monatlich. Prämienhöhungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*.

Prämienhöhungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

3.9 Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Prämienfreistellung

Sie können mit einer Frist von mindestens einem Monat bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin schriftlich beantragen, vollständig oder teilweise von der Prämienzahlungspflicht befreit zu werden. Die Prämienfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam.

Tritt die teilweise oder vollständige Prämienfreistellung nach Beginn der *Flexibilitätsphase* in Kraft, bleibt die *Garantierente* unverändert. Fällt sie hingegen in die Zeit vor Beginn der *Flexibilitätsphase* so sinkt die *Garantierente*. Die Reduktion der *Garantierente* berechnen wir anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Wiederaufnahme der Prämienzahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlung nach einer Prämienfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Die *Prämie* kann aber nicht über die während der prämienpflichtigen Zeit erreichte Prämienhöhe hinausgehen. Hat die prämienfreie Phase länger als drei Jahre gedauert, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater mögliche steuerliche Auswirkungen abzuklären.

Die Wiederaufnahme der Prämienzahlung erhöht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Wiederaufnahme der Prämienzahlung erhöht auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1. Life Cycle Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Life Cycle Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen *Fonds*. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge kurz vor Ablauf aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren. Das Life Cycle Management kann sinnvoll sein wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwartende

Champion-Rente deutlich über der *Garantierrente* zu liegen kommt.

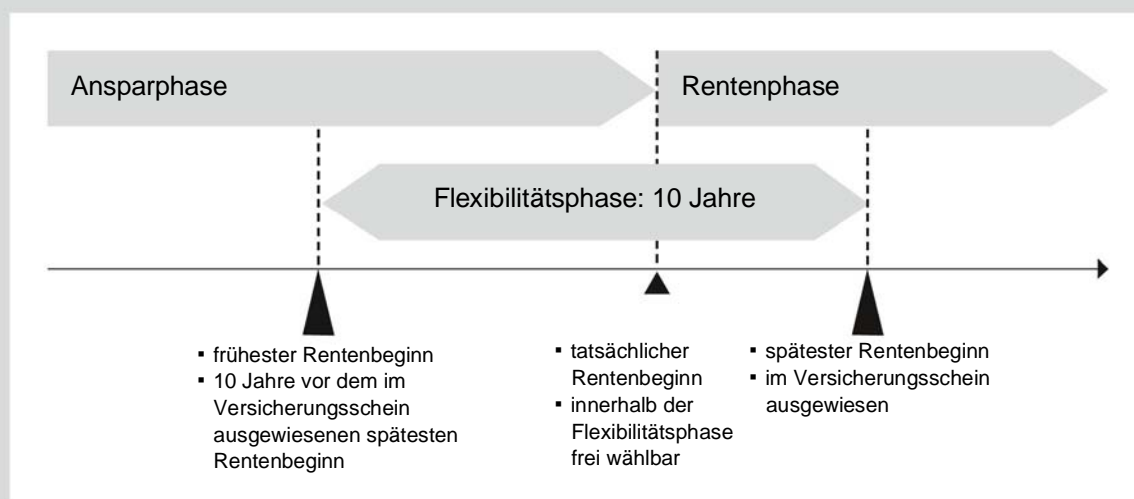
Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres vor Beginn der Flexibilitätsphase aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, wenn Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten*. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden. Wir bezahlen entweder die *Garantierrente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat. Die *Champion-Rente* wird aufgrund des *Fondsgutha-*

bens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet. Die Höhe der Rente bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – sie steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der *Rentengarantiezeit*. Beträgt die Höhe der Rente weniger als 600 Euro pro Jahr, so zahlen wir an die *Bezugsberechtigten* das Fondsguthaben aus. Damit erlischt die Versicherung.

Sie wählen frei den tatsächlichen Rentenbeginn innerhalb der Flexibilitätsphase



4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der *versicherten Person* vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten *Renten-*

garantiezeit. Der Tod der *versicherten Person* ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde der *versicherten Person* einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzahlen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erben), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder zum Termin des *spätesten Rentenbeginns* die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den *Bezugsberechtigten* das *Fonds-*

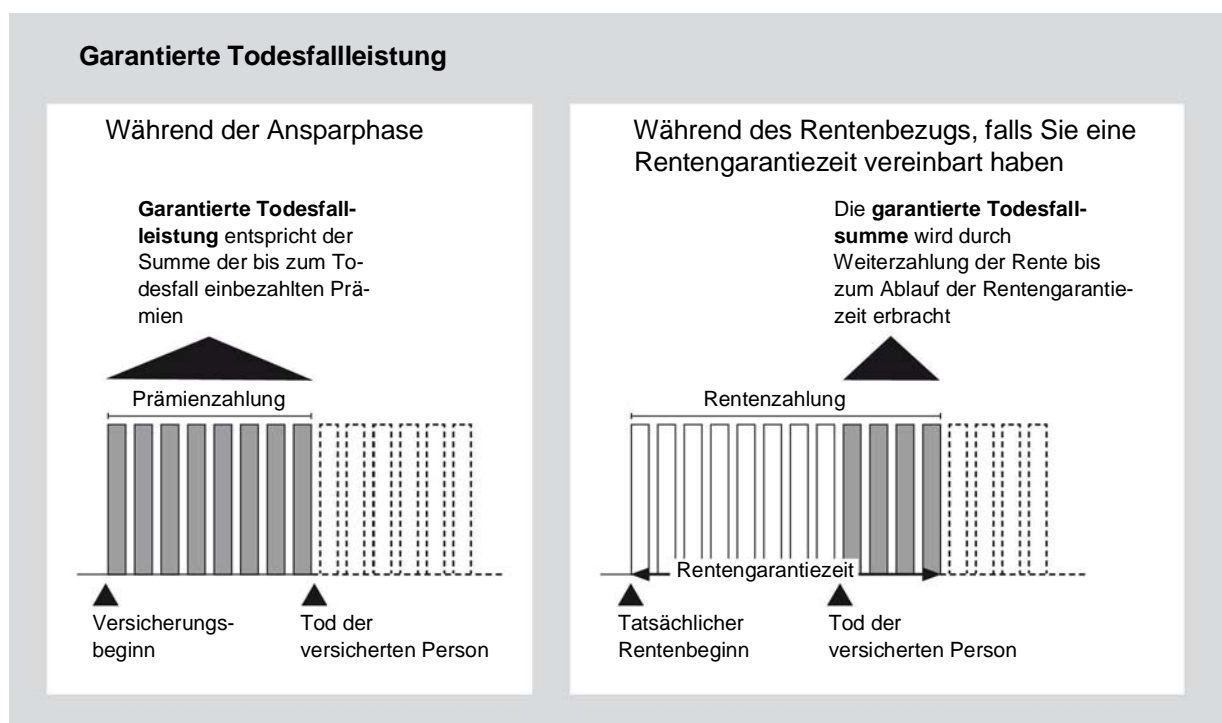
guthaben aus. Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *versicherte Person* vor dem *tatsächlichen Rentenbeginn*, zahlen wir dem *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus, mindestens jedoch die *garantierte Todesfallsumme*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die *versicherte Person* nach dem *tatsächlichen Rentenbeginn* und haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der *Rentengarantiezeit* dem *Bezugsberechtigten* weiter.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.



4.6 Benötigte Unterlagen im Todesfall

Beanspruchen Sie die Todesfalleistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde *der versicherten Person*.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfalleistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistung

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z.B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Verschiedene Rollen im Überblick

Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unser Vertragspartner. Sie bestimmen die versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

Versicherte Person

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

Illustrative Beispiele

Beispiel 1: Versicherungsnehmer ist nicht gleichzeitig die versicherte Person

Eine juristische Person, zum Beispiel der Arbeitgeber, schließt einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Die juristische Person ist somit die Versicherungsnehmerin. Als versicherte Person wird ein Mitarbeiter der juristischen Person benannt. Dieser Mitarbeiter bildet nun also Gegenstand des Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist damit nicht gleichzeitig die versicherte Person.

Beispiel 2: Die versicherte Person ist nicht gleichzeitig die bezugsberechtigte Person

Ein geschiedener Ehemann schließt auf sein eigenes Leben einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Damit ist er Versicherungsnehmer und versicherte Person in einem. Als Bezugsberechtigte gibt er seine von ihm geschiedene Ehefrau an. Erreicht nun die Laufzeit des Versicherungsvertrages den Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns, so erhält die geschiedene Frau von Swiss Life eine Rente ausbezahlt.

Wir erbringen die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* in Geld an den *Bezugsberechtigten*. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der *versicherten Person* kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugs-

recht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind. Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*.

4.9 Teilauszahlung des *Fondsguthabens*: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der *Fondsanteile* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* aus. Die vereinbarte Prämienzahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht gleichzeitig eine teilweise Prämienfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.9).

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der *garantierten Todesfallsumme*. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der *Garantierente*. Berechnet wird die Reduktion der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4.10 Policendarlehen – individuelle Regelungen

Wir können Ihnen zu Ihrer Versicherung nur vor Rentenbeginn ein verzinster Policendarlehen gewähren. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten individuellen Vereinbarung geregelt.

In dieser Vereinbarung werden wir die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die aktuellen Marktgegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Zinsen und Tilgungsmodalitäten, berücksichtigen.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen "Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*" zu-senden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versiche-rungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versi-cherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Än-derungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erhe-ben. In Ihrem *Versicherungsschein* machen wir Sie ausdrücklich darauf aufmerksam.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der *Versicherungsvertrag* geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versi-cherungsschein* angegebenen Versicherungsbe-

ginn. Allerdings entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unse-re Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämien-zahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *versicherten Person* oder mit Auszahlung des *Fondsguthabens*.

5.4 Bedeutung des aktuellen *Versicherungsscheins*

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbeson-dere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nach-weist. Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der

Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen ge-troffen, brauchen wir den Nachweis der Berechti-gung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

5.5 Kosten für Ihren *Versicherungsvertrag*

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren Versicherungsvertrag erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	5% der Prämiensumme ¹⁾	Während der ersten 5 Jahre nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
	5% der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Vertriebskosten	2% der vereinbarten Jahresprämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	2,5% der Prämiensumme ¹⁾	Während der ersten 5 Jahre nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
	3% der vereinbarten Jahresprämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten bei Zuzahlung	2.5% der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1.5% der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente	Pro Jahr, in % des Fondsguthabens, abhängig von den gewählten Fonds: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.0% für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) ▪ 1.3% für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) ▪ 1.8% für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) ▪ 2.3% für alle anderen Fonds 	Monatlich dem Fondsguthaben belastet ²⁾
Kosten für die garantierte Todesfallsumme	0.1% des Fondsguthabens pro Jahr	Monatlich dem Fondsguthaben belastet ²⁾

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes		
Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Switch oder Shift ³⁾	25 Euro	Dem Fondsguthaben belastet ²⁾
Bearbeitung von fehlgeschlagenen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen
Mahnung	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen

¹⁾ Die Prämiensumme ergibt sich aus der Multiplikation der vereinbarten Versicherungsjahre mit der vereinbarten Jahresprämie, wobei die Flexibilitätsphase nur mit 5 Jahren berücksichtigt wird.

²⁾ Der Abzug erfolgt am ersten Bankarbeitstag des Monats. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist der darauffolgende 3. Bankarbeitstag. Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.

Der Abzug erfolgt am ersten Bankarbeitstag des Monats. Massgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist der darauffolgende 3. Bankarbeitstag

Für die Fonds Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR), Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) und Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) erfolgt der Abzug nur in den ersten 15 Jahren nach Vertragsabschluss.

³⁾ Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres

5.6 Kündigung des *Versicherungsvertrags*

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich kündigen. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom *Versicherungsnehmer* und vom *Bezugsberechtigten* grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den *Rückkauf*

des *Versicherungsvertrags* durch die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei.

Bei einer Kündigung vor Beginn der *Flexibilitätsphase* erstatten wir das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Eine Kündigung nach Beginn der *Flexibilitätsphase* behandeln wir als Bestimmung eines tatsächlichen Rentenbeginns, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Hinweis

Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten Prämien erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen steuerlichen Berater konsultieren.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum *Versicherungsvertrag*, die Sie über das aktuelle *Fondsguthaben* und die garantierten Lei-

stungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

- Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen - soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift. Drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen

aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den *Allgemeinen Vertragsbedingungen* durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtigt.

Die genannten Kostensätze können wir unter Abwägung der Interessen des *Versicherungsnehmers* anpassen. Wir sind zu einer Neufestsetzung

der vereinbarten Kosten berechtigt, wenn sich der Kostendeckungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den bei Abschluss kalkulierten Verwaltungsabläufen und *Rechnungsgrundlagen* geändert hat und die nach dem berechtigten Kostendeckungsbedarf neu festgesetzten Kostensätze angemessen und erforderlich sind, um die dauernde Erfüllbarkeit der Vertragsverwaltung oder die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Die neuen Kostensätze werden nach Ablauf von zwei Wochen Vertragsbestandteil, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihnen die neuen Kostensätze und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie gesondert hinweisen.